



# Energieverordnung (EnV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Netzbetreiber müssen der Vollzugsstelle jährlich die Menge erneuerbarer Gase melden, die von einer Produzentin oder einem Produzenten aus einer Anlage in ihr Netz eingespeist wurde.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts*

Art. 9a<sup>quinquies</sup> Höhe der Sicherheitsleistung nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG

Die Höhe der Sicherheitsleistung nach Artikel 9a Absatz 3 Bst. f StromVG beträgt 150 Prozent der voraussichtlichen Kosten der vom Konzessionär vorgesehenen zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen. Können die Kosten dieser zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen noch nicht bestimmt werden, so beträgt die Höhe der Sicherheitsleistung 75 Prozent der Kosten der Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>2</sup> über den Natur- und Heimatschutz. Können die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen nachträglich bestimmt werden und beträgt die geleistete Sicherheitsleistung:

- a. weniger als 150 Prozent, so muss der Gesuchsteller diese so weit aufstocken, bis sie 150 Prozent beträgt;
- b. mehr als 150 Prozent, so erstattet der Kanton dem Gesuchsteller die über 150 Prozent liegende Sicherheitsleistung zinslos zurück.

<sup>1</sup> SR 730.01

<sup>2</sup> SR 451

Art. 9a<sup>sexies</sup> Verfahren beim Vorliegen von sachlichen Gründen nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG

<sup>1</sup> Liegen sachliche Gründe nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG vor, so legt die zuständige kantonale Behörde die Höhe der Sicherheitsleistung im Rahmen der Baubewilligung fest.

<sup>2</sup> Der Konzessionär muss die konkreten zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen der zuständigen kantonalen Behörde zur Bewilligung vorlegen.

<sup>3</sup> Ein sachlicher Grund nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG liegt ebenfalls vor, wenn der Konzessionär, die beteiligten Umweltorganisationen und der Kanton sich nicht innert angemessener Frist auf zusätzliche Ausgleichsmassnahmen einigen können, und die vom Konzessionär vorgeschlagenen zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen aus Sicht der zuständigen kantonalen Behörde die Anforderungen nach Artikel 9a<sup>quater</sup> erfüllen.

<sup>4</sup> Ist die Umsetzung der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kraftwerksanlage noch nicht abgeschlossen, so wird die Sicherheitsleistung erst zurückerstattet, wenn die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen vollständig umgesetzt sind.

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts*

*Art. 9a<sup>septies</sup>*

*Bisheriger Art. 9a<sup>quinquies</sup>*

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi